

Satzung des Vereins

Initiative für neue Kulturpflanzen

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen: Initiative für neue Kulturpflanzen e.V.

Der Sitz des Vereins ist Heiligenberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft, insbesondere durch Entwicklung neuer Kulturpflanzen mit guter Nahrungsqualität.

Dies beinhaltet

- die Weiterentwicklung von Pflanzen, die zur Ernährung besonders geeignet sind und die Erhaltung entsprechender Varianten im praktischen Anbau, zum Beispiel die Erhaltung und Weiterentwicklung des getreideähnlichen Grases *Dasypyrum villosum*.
- die Ausarbeitung der dazugehörigen Anbau- und Erntemethoden unter Berücksichtigung der Fruchtfolge und der Landschaftsgestaltung.
- die Produktentwicklung und die Berücksichtigung schon erprobter Untersuchungsmethoden für Nahrungsqualität bzw. eigener Forschungstätigkeit auf diesem Gebiet.
- Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins als berechtigt anerkennen und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand gemeinsam entscheidet. Sie endet durch schriftlich mitgeteilten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Oder sie endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen bei Auflösung der Institution. Ein Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er gilt als Spende für die in der Satzung festgelegten Zwecke und ist steuerabzugsfähig.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Konferenz

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen, auf Wunsch per Post, sonst elektronisch. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt nach Anhörung des Kassenprüfberichts über seine Entlastung.

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für beides ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand delegiert die Protokollführung an ein Mitglied. Dieses führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Ämter und Aufgaben verteilen die Vorstände unter sich. Sie geben sich selbst eine Geschäftsordnung in Abstimmung mit der Konferenz. Der Vorstand führt die

Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch einen der Vorstände gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8. Konferenz

Die Konferenz der Vorstände und aktiven Mitglieder kommt viermal im Jahr zusammen und beschließt die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der Ziele des Vereins. Entscheidungen – besonders auch finanzieller Art – werden einmütig getroffen. In besonderen Fällen, in denen Einmütigkeit nicht erzielt werden kann, vertagt sich die Konferenz, um dann mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Im Übrigen gibt sich die Konferenz ihre Geschäftsordnung selbst.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die gemeinnützige „Gesellschaft für Bildekräfteforschung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heiligenberg, 17. September 2022